



Muster 2013

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

E-Mail: @musterstadt.bayern.de

Telefon / Fax

Erreichbarkeit

Datum

Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO);

Erlaubnis gemäß § 29 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

und Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) für die
.....-**rundfahrt** vom ...bis....

Anlagen: 1 Strecken- und Zeitplan
1 Kostenrechnung mit Zahlkarte

Sehr geehrter,
sehr geehrte Damen und Herren,

dem-verein , vertreten durch, wird gemäß § 29 Abs. 2 der Straßenverkehrs-
Ordnung (StVO) die stets widerrufliche

E r l a u b n i s

zur Durchführung der ... -rundfahrt vombis..... erteilt.

Gleichzeitig erteilen wir gemäß §§ 44, 46 und 47 StVO und § 70 StVZO eine stets widerrufliche

Ausnahmegenehmigung

von folgenden Vorschriften:

- § 2 Abs. 4 StVO (Radwegebenutzungspflicht)
- § 30 Abs. 3 StVO (Sonn- und Feiertagsfahrverbot für Fahrzeuge des Veranstalters)
- § 33 Abs. 1 Nr. 1 und 3 StVO (Betrieb von Lautsprechern, Werbung außerorts)

...

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weitere Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4
Turnitzstraße 28
Montgelasplatz 1

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-1206 und 53-1456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

- § 33 Abs. 2 StVO (Anbringung von Hinweisschildern an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen)

- § 52 Abs. 4 StVZO (gelbes Rundumlicht an Lautsprecherwagen)

I. Einzelheiten der Veranstaltung

1. Zeitplan und Streckenverlauf

1. Etappe			
2. Etappe			
3. Etappe			
4. Etappe			
5. Etappe			

2. Streckenführung und Streckenänderung

Die Streckenführung sowie die erforderlichen Absperr- und Sicherungsmaßnahmen richten sich nach dem in der Anlage beigefügten Zeit- und Streckenplan. Er ist Bestandteil dieser Erlaubnis.

3. Teilnehmerfeld

An der Veranstaltung nehmen Mannschaften mit jeweils ... Fahrern teil.

4. Rennkonvoi

Der Rennkonvoi hat sich im Regelfall wie folgt zusammen zu setzen:

- a. **Vorausfahrzeug des Veranstalters**
- b. **Zivildarstellung der Polizei**
- c. **Lautsprecherwagen des Veranstalters (ca. 5 Minuten voraus)**
- d. **Presse- und Materialfahrzeuge des Veranstalters**
- e. **Kradstaffel der Polizei - verteilt von b. bis f.**
- f. **uniformiertes Fahrzeug Führer mobiler Streckenschutz mit Aufschrift „Achtung Radrennen“**
- g. **Pelotonspitze**
- h. **Rennleitung**
- i. **Kommissäre**
- j. **Peloton**
- k. **Polizeikräder - verteilt von g. bis n.**
- l. **Tross mit Jury-, Rennarzt-, Sanitätsfahrzeugen, Materialwagen der Mannschaften**
- m. **Besenwagen**
- n. **uniformiertes Schlussfahrzeug der Polizei und Aufschrift „Achtung Radrennen“ + Zeichen 276 StVO für nachfolgenden Verkehr Aufschrift „Ende des Radrennens“ nach vorne**

Soweit es der Rennverlauf erfordert, kann von der Formation nach Absprache mit dem Einsatzleiter der Polizei abgewichen werden.

5. Lautsprecherdurchsagen / Werbung

Aus den Lautsprecherwagen des Veranstalters werden Lautsprecherdurchsagen für organisatorische Hinweise und für die Information der Verkehrsteilnehmer und der Bevölkerung über die Verkehrsbehinderung zugelassen. Die beiden Fahrzeuge dürfen mit gelben Rundumleuchten und einem Schild „Achtung Radrennen“ ausgestattet werden. Des Weiteren werden Werbeaufschriften an den Start- und Zielplätzen sowie im Bereich der Wertungssprints zugelassen.

6. Polizeibegleitung und Sicherungsmaßnahmen

Die Veranstaltung wird von der Polizei durchgehend begleitet. Soweit es die Verkehrslage erlaubt, stellt die Polizei die freie Durchfahrt der Rennfahrer und der Begleitfahrzeuge sicher. Dies gilt insbesondere für lichtzeichengeregelte Kreuzungen und Einmündungen. Kann die Polizei besondere Gefahrenstellen mit eigenen Kräften nicht nach außen absichern, hat der Veranstalter für eine Sicherung dieser Stellen durch geeignete Ordnungskräfte zu sorgen.

7. Kennzeichnung der Strecke

Zur Kennzeichnung der Rennstrecke werden Hinweisschilder und Markierungen an Verkehrszeichen und amtlichen Wegweisern zugelassen.

II. Auflagen:

1. Durch die Ausschilderung der Strecke für die Veranstaltung dürfen Verkehrszeichen und amtliche Wegweiser nicht verdeckt oder in ihrer Wirkung beeinträchtigt werden. Nach Beendigung der Veranstaltung sind vom Veranstalter alle aus Anlass des Radrennens angebrachten Verkehrszeichen, Absperreinrichtungen, Markierungen und Trassierbänder unverzüglich zu entfernen.

2. Zur Absicherung der abgesperrten Rennstrecke sind an besonderen Gefahrenstellen (z. B. Fahrbahnteilern) vom Veranstalter Ordnungskräfte einzusetzen. Die Ordner sind durch Armbinden oder Warnkleidung deutlich kenntlich zu machen. Stationär eingesetzte Ordner dürfen den ihnen zugewiesenen Platz erst nach Passieren des Schlussfahrzeuges verlassen.

3. Weisungen der Polizei sind vom Veranstalter und den Teilnehmern zu befolgen. Bei Missachtung von Weisungen oder groben Verstößen gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften ist die Polizei berechtigt, die betreffenden Fahrer vom Rennen auszuschließen und den Veranstalter hierüber zu informieren.

Der Sicherungsbereich für die Rennteilnehmer endet mit dem Schlussfahrzeug der Polizei. Teilnehmer, die hinter das Schlussfahrzeug der Polizei zurückfallen bzw. die mehr als 10 Minuten hinter dem Hauptfeld fahren, sind vom Veranstalter aus dem Rennen zu nehmen.

Hierüber sind die Führer der Begleitfahrzeuge sowie alle Rennteams mit ihren Fahrern vor Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise zu informieren.

Bei der Überquerung von Bahnübergängen sind die Bestimmungen des § 19 StVO zu beachten. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Bahnübergänge ohne Gefährdung der Teilnehmer und des Schienenverkehrs überquert werden können. An Bahnübergängen, die zum Zeitpunkt der Durchfahrt geschlossen sind, müssen die Fahrer angehalten werden.

4. Soweit Startnummern ausgegeben werden, hat jeder Teilnehmer die ihm zugeteilte Startnummer während des gesamten Rennens deutlich sichtbar zu tragen.

5. Die Polizei ist berechtigt, die Veranstaltung zu unterbrechen oder die Strecke kurzfristig zu ändern, wenn es die Sicherheit des Verkehrs, die Verkehrslage oder sonstige Umstände erfordern. Hierzu zählen auch Einsatzfahrten der Polizei, der Feuerwehr des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes.

6. Der Veranstalter hat rechtzeitig vor Beginn des Rennens – auch nach der Erteilung der vorliegenden Erlaubnis - zu überprüfen, ob die beantragte Rennstrecke benutzbar ist und ihr Zustand für die Durchführung der Veranstaltung geeignet ist. Kurzfristig erforderliche Umleitungen sind von der Polizei bzw. der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde festzulegen.

7. Notwendige verkehrsrechtliche Anordnungen, insbesondere für die Start- und Zielstrecken, sind vom Veranstalter rechtzeitig bei den zuständigen Straßenverkehrsbehörden zu erwirken.

8. Das Abwerfen von Werbematerial, Zeitschriften und dergleichen durch Teilnehmer oder Begleitfahrzeuge des Veranstalters ist untersagt.

9. Für eine evtl. Benutzung privater Straßen und Wege ist vom Veranstalter die Zustimmung des jeweiligen Eigentümers einzuholen.

10. Der Veranstalter hat dem Einsatzleiter der Polizei einen verantwortlichen Ansprechpartner zu benennen. Die Polizei stellt vor und während des Rennens einen Verbindungsbeamten, dem im Fahrzeug der Rennleitung ein Platz zur Verfügung zu stellen ist. Über diesen Beamten ist Kontakt zwischen Einsatzleitung der Polizei und der Rennleitung herzustellen und zu halten. Besondere Vorkommnisse während des Rennens sind der Polizei unverzüglich mitzuteilen.

III. Kosten

Der Veranstalter hat die Kosten dieses Verfahrens und die Kosten für die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Kosten für besondere Maßnahmen der Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden für das Aufstellen von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (Kosten der Straßenbaulastträger, Wegeeigentümer, Unterhaltungspflichtigen) sowie etwaige Sondernutzungsgebühren zu tragen.

Für die Erteilung dieser Erlaubnis und die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen von den Vorschriften der StVO und der StVZO setzen wir eine Gesamtgebühr von€ fest. Die Erhebung der Gebühr beruht auf §§ 1 und 4 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) und den Nrn. 263, 264 und 255 des Gebührentarifs für Maßnahmen im Straßenverkehr.

(Rechtsbehelfsbelehrung)

Mit freundlichen Grüßen

Hinweise:

Die dem Fahrerfeld vorausfahrende Werbekolonne genießt keine Sonderrechte und hat die Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung zu beachten.

Die Veranstaltung hat keinen Wettbewerbscharakter.